

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 10. Dezember 2008

Nummer 47

B 1304

Preiserhöhung 2009 - Berichtigung -

Die Jahreskosten für das Amtsblatt betragen ab 01.01.2009 38,00 Euro. (Vierteljahreskosten 9,50 Euro)

Nr. 30 – 632/4/1 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

I.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 13.11.2008 beschlossen.

Die gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 1 KommZG erforderliche Zustimmung hat das Bayer. Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 26.11.2008, Az.: IB3-1444-44 erteilt.

Das Landratsamt Schweinfurt hat die Satzung mit Schreiben vom 02.12.2008, Az.: 30-632/4/1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, 05.12.2008
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt, Reg.-Amtmann

II. Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (nachfolgend

„Abwasserzweckverband“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 19 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.12.2008, Az. 30-632/4/1, genehmigte Verbandssatzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Aufsichtsbehörden

- (1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden“.
- (2) Der Abwasserzweckverband hat seinen Sitz in Poppenhausen.
- (3) Der Abwasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schweinfurt.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Abwasserzweckverband obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Fachbehörde).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - (a) die Gemeinden Oerlenbach (Landkreis Bad Kissingen), Euerbach, Geldersheim, Niederwern und Poppenhausen, die Gemeinde Dittelbrunn mit den Ortsteilen Holzhausen

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 36,50 Euro
Vierteljahreskosten 9,13 Euro

und Pfändhausen (Landkreis Schweinfurt),

- (b) die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für den Bereich der Conn Barracks.
- (2) Andere Gemeinden können dem Abwasserzweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Abwasserzweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens fünf Jahre vorher schriftlich erklärt

werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt. Die Zustimmung der Versammlung zum Austritt eines Mitgliedes darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin angefallenen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Abwasserzweckverband verbleibenden Mitglieder, für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist und die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Abwasserzweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Abwasserzweckverbandes umfasst
 - (a) das Hoheitsgebiet der Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, bei der Gemeinde Dittelbrunn jedoch nur das Gebiet der Gemeindeteile Holzhausen und Pfändhausen,
 - (b) bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Grundstücke, auf denen sich die Conn Barracks erstrecken und die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen.
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches kann der Abwasserzweckverband in Einzelfällen privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern abschließen. Hierzu

ist die Zustimmung der Versammlung erforderlich.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage (Sammelleitung mit Pumpstation und Ortsnetze einschließlich der Straßentwässerung, soweit diese zusammen mit der Schmutz- und Oberflächenentwässerung erfolgt und die Straßentwässerung den Verbandsmitgliedern obliegt) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen.

Für den Bereich nach § 3 Abs. 1 Buchstabe (b) erstrecken sich die Aufgaben auf die Grundstücke, auf denen sich die Conn Barracks befinden und die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen.

Die beiden Zubringer beginnen an den Grundstücksgrenzen der Conn Barracks und enden am Werntalsammler (Schacht 58). Ausgenommen ist der bundeseigene Groß-Öl- und Benzinabscheider (ehemalige Kläranlage).

Der Abwasserzweckverband übernimmt die Wartung und den Betrieb des bundeseigenen Groß-Öl- und Benzinabscheiders auf den Conn Barracks. Der Abwasserzweckverband übernimmt außerdem die bauliche Unterhaltung dieser Anlage. Kosten für altersbedingte und infolge technischen Fortschrittes erforderliche Erneuerungen, sowie für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an der Anlage, die der Abwasserzweckverband nicht zu vertreten hat, erstattet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

- (2) Der Abwasserzweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält eine Kläranlage (Sammelkläranlage) samt Nebenanlagen.
- (3) Der Abwasserzweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Abwasserzweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse, gehen auf den Abwasserzweckverband über.

- (5) Der Abwasserzweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Abwasserzweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die für den Betrieb und die Verwaltung der Abwasseranlage sowie für die Gebührenerhebung von den Verbandsmitgliedern erforderlichen Auskünfte und Angaben werden unentgeltlich erteilt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes werden wahrgenommen von
 - (a) der Versammlung (§§ 6 - 10)
 - (b) dem Verbandsausschuss (§§ 11 - 14)
 - (c) dem/der Verbandsvorsitzenden (§§ 15 - 16)
 - (d) dem Prüfungsausschuss (§ 23).
- (2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Abwasserzweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 und 4 KommZG.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden

und den Verbandsräten. Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung als Verbandsrat entsendet, richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat, höchstens jedoch 2/5 aller Vertreter. Übersteigt der Frischwasserverbrauch jährlich 50.000 m³, ist für jede weitere angefangene 50.000 m³ Frischwasserverbrauch jeweils ein Vertreter zu entsenden. Die Berechnung der Zahl der Vertreter erfolgt alle sechs Jahre zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode neu. Maßgeblich ist der Frischwasserverbrauch des dem Wahljahr vorausgegangenen Jahres.

- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Vertreter im Amt, bis neue Vertreter bestellt sind.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einberufen werden oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie der Fachbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der/Die Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde sowie die Fachbehörde rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen. An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der Geschäftsleiter mit beratender Stimme teil. Andere Personen, wie z. B.

Sachverständige, Kassenverwalter usw. können zu den Sitzungen beigezogen werden; ihnen kann der/die Verbandsvorsitzende das Wort erteilen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere, als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen oder wenn eine Dringlichkeit des Beratungsgegenstandes geboten ist. Über die Dringlichkeit entscheidet der/die Verbandsvorsitzende. Jeder Verbandsrat, auch der/die Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Grund einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand und Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (4) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom/von der Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstag an die Verbandsräte auszuhändigen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern und, soweit erforderlich, der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (2) § 8 Abs. 5 gilt für die Wahlergebnisse entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Abwasserzweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrge-

nommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können grundsätzlich weder auf den Verbandsausschuss noch auf den/die Verbandsvorsitzenden übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
6. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform,

11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Abwasserzweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten von mehr als 50.000,- € entstehen,
2. die Vergabe von Einzelaufträgen über 300.000,- €,
3. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die Verbandsversammlung ist berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten an sich zu ziehen, für die nach dieser Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist ein ständiger Ausschuss. Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind. Für die Vertretung gilt Art. 31 Abs. 2 KommZG entsprechend.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Zu den Ausschusssitzungen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe

der Tagesordnung geladen werden. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen und die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Aufsichtsbehörde sowie die Fachbehörde sind gleichzeitig zu verständigen.

(2) Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder der Fachbehörde oder wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 13

Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Beschlussfassung im Verbandsausschuss gilt § 8 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die nach dieser Satzung weder der Verbandsversammlung (§ 10) noch dem/der Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

1. die Überwachung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
3. die Erteilung der allgemeinen Dienstanweisungen für die Dienstkräfte,
4. die rechtsverbindliche Aufnahme von Einzeldarlehen ab 250.000,- € bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag, soweit hierzu keine Einzelgenehmigung nach Art 71 Ab. 4 GO erforderlich ist,
5. die Stundung von Gebühren und Umlagen,
6. die Vergabe von Einzelaufträgen von über 50.000,- € bis 300.000,- €,
7. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der/die Verbandsvorsitzende und

sein/ihr Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt (§ 9). Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der/die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, oder wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Abwasserzweckverband nach außen. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in diesen den Vorsitz.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der ersten Bürgermeister/-in zukommen. Er/Sie vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge und sonstige Verträge bis 50.000,- €, soweit sie für den laufenden Betrieb notwendig sind.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit, können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinen/ihrer Stellvertretern, und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Abwasserzweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 17

Dienstkräfte des Abwasserzweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Abwasserzweckverbandes obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden.

§ 18

Willenserklärung und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch welche der Abwasserzweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Zeichnungsbefugnis obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden. Er/Sie kann diese auf den Geschäftsleiter übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Abwasserzweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 3 bekannt gemacht.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und

Kosten nach dem Kostengesetz.

- (2) Soweit die Einnahmen des Abwasserzweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (3) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.

Laufende Umlagen werden erhoben für die Betriebs- und Unterhaltskosten, die nicht über Gebühren, Kosten oder sonstigen Einnahmen gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die laufenden Kosten der Straßenentwässerung. Der Umlageschlüssel bemisst sich nach Abs. 4.

Einmalige Umlagen werden erhoben für die Errichtung oder Erweiterung der anteiligen Straßenentwässerung. Die den Verbandsmitgliedern direkt zuordenbaren Kosten (Ortsnetzerweiterungen) werden vom jeweiligen Verbandsmitglied erhoben. Für die sonstigen Kosten (z.B. Investitionskosten für die Straßenentwässerung für Sammler, Sonderbauwerke, Ortsnetzanierungen) gilt der Umlageschlüssel nach Abs. 4.

- (4) Der Umlageschlüssel wird nach den an den Kanal angeschlossenen öffentlichen Straßenflächen der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur gesamten angeschlossenen öffentlichen Straßenflächen der Verbandsmitglieder festgesetzt. Maßgebend sind die aus der erstmaligen Erfassung (Stand: 24. Oktober 2008) ermittelten Flächen der angeschlossenen Verbandsgemeinden. Dieser Schlüssel wird alle drei Jahre neu ermittelt und durch Änderung der Verbandsatzung festgesetzt.

Der Verteilerschlüssel ergibt sich wie folgt (Stand: 24. Oktober 2008):

| Gemeinde | angeschlossene Straßenverkehrsfläche in m ² | Anteil |
|----------------------------------|--|-----------------|
| Geldersheim | 105.005 = | 10,4 % |
| Niederwerrn | 235.140 = | 23,4 % |
| Poppenhausen | 234.819 = | 23,3 % |
| Euerbach | 159.637 = | 15,9 % |
| Oerlenbach | 218.392 = | 21,7 % |
| Dittelbrunn | | |
| (für Holzhausen und Pfändhausen) | 53.887 = | 5,3 % |
| Gesamt | 1.006.880 = | 100,00 % |

- (5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (6) Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Abwasserzweckverband zur Zahlung fällig.
- (7) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht durch Haushaltssatzung festgesetzt, so kann der Abwasserzweckverband zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen (anteiligen) Höhe erheben. Nach der Festsetzung der Umlagen für das Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

§ 22

Kassenverwaltung

- (1) Der/Die Kassenverwalter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in werden vom Verbandsausschuss bestellt.
- (2) Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei der Anordnung mitwirken.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuss durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus 3 Mitgliedern, die von

der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Außerdem bestimmt die Verbandsversammlung ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. Die §§ 12 und 13 dieser Verbandsatzung gelten entsprechend.

- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmung

§ 24

Änderung der Verbandsatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandsatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende zulässig (§ 2 Abs. 3).
- (2) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen (außerordentliche Kündigung). Die übrigen Beteiligten haben dann innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Abwasserzweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 25

Auflösung

Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der

satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

Abwicklung

- (1) Wird der Abwasserzweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Es gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der/die Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel für die Verbandsumlage im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Abwasserzweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.
- (3) Satzungen und Verordnungen des

Abwasserzweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

§ 28

Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Abwasserzweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Poppenhausen, 04.12.2008
Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden
gez. Gube, Verbandsvorsitzende

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden (Entwässerungssatzung – EWS) vom 04.12.2008

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (nachfolgend „Abwasserzweckverband“ genannt) folgende Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Abwasserzweckverband.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags-

und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

(Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht; soweit kein Kontrollschacht gefordert wird bis maximal 1 m innerhalb des Grundstücks.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserzweckverband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen

des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

- (4) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag

ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Abwasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Abwasserzweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Der Abwasserzweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Abwasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch

des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung

der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Abwasserzweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mitefasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
 - Höchstzufluss und Beschaf-

fenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den beim Abwasserzweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Abwasserzweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Abwasserzweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Abwasserzweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Abwasserzweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Abwasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband

den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserzweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserzweckverbandes freizulegen.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

- (5) Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Abwasserzweckverband befreienden Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksent-

wässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Abwasserzweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der

Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 20.09.1995 (GVBlS.769) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht sprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Abwasserzweckverband.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die – die dort beschäftigten Personen

gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunsthharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet Regelungen des Abwasserzweckverbandes zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung

als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Erlaubnis nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes vom 21.03.1997 erteilt wurde (BGBl 1997 Teil I Nr. 19 vom 25.03.1997);

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist;

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten

Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW,

14. nicht neutralisiertes Kondensat aus mit festen Brennstoffen befeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennleistung über 50 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Abwasserzweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Abwasserzweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Abwasserzweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Abwasserzweckverband kann

die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 KW oder aus mit festen Stoffen befeuerten Brennwertanlagen über 50 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Abwasserzweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserzweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Abwasserzweckverband sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Abwasserzweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Abwasserzweckverband

kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen oder die Grenzwerte überschreiten.

(2) Der Abwasserzweckverband kann bei begründetem Verdacht eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwasser-eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Abwasserzweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserzweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserzweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden (Fremdwasser etc.), soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Abwasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Poppenhausen, 04.12.2008

Abwasserzweckverband

Obere Werntalgemeinden

gez. Gube, Verbandsvorsitzende

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden (GS-EWS) vom 04.12.2008

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (im nachfolgenden „Abwasserzweckverband“ genannt) folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren (§ 2) und Schmutzwassergebühren (§ 3).

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren (§ 4) erhoben.

§ 2

Grundgebühr

Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss

| | |
|-----------------------------|---------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 60,00 €/Jahr |
| bis 6,0 m ³ /h | 84,00 €/Jahr |
| bis 10,0 m ³ /h | 96,00 €/Jahr |
| über 10,0 m ³ /h | 300,00 €/Jahr |

§ 3

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,34 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Siesind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3

Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen eines Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche, abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt. Diese überbauten und befestigten Flächen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze modifiziert. Die Gebühr beträgt 0,33 € pro Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:
 1. geneigte Dachflächen, Flachdächer Faktor 1,0
 2. Oberflächenbefestigungen ohne Fugen (wie z. B. Schwarzdecken, Betonflächen) und sonstige wasserundurchlässige Flächen Faktor 0,9
 3. Oberflächenbefestigungen mit Fugen (wie z. B. Hofpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster) Faktor 0,6
 4. Gründächer, wasserdurch-

lässige Befestigungen
(Porenpflaster, etc.)
Rasengittersteine,
wassergebundene Decken
aus Kies, Splitt, Schlacke

Faktor 0,35.

Bei Dachflächen wird der Dachüberstand mit herangezogen.

- (3) Wird auf einem Grundstück Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt und hat diese einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird insoweit die modifizierte Grundstücksfläche der in diese Zisterne entwässernden überbauten und befestigten Flächen reduziert, wenn ihr Aufnahmevolumen mindestens drei Kubikmeter aufweist.

Die Flächenreduzierung errechnet sich (ausgehend von einer Gesamtniederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt von 600 Liter/m³) bei Zisternen mit Brauchwasser nach deren Volumen mit einem Divisor von 0,05 m³/m³ sowie bei Zisternen ohne Brauchwasser mit einem Divisor von 0,10 m³/m³.

- (4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 10 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, kann die für die Niederschlagswassergebühr anzusetzende Fläche vom Abwasserzweckverband bis zur endgültigen Feststellbarkeit der entwässerten Fläche geschätzt werden.

§ 5

Gebührensuschläge

Für Abwässer i.S.d. § 3 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
(2) Die Niederschlagswassergebühr

entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
(3) Für die Festsetzung der Vorauszahlungen des Jahres 2009 werden

1. für die Grundgebühr die zum 01.01.2009 vorhandenen Wasserschaltzähler nach § 2,
2. für die Schmutzwassergebühr die Wassermengen nach § 3 des Jahres 2007 und
3. für die Niederschlagswasser-

gebühr die zum 01.01.2009 vorhandenen gebührenrelevanten Flächen nach § 4 zugrunde gelegt.

§ 9

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschildner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Poppenhausen, 04.12.2008
Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden
gez. Gube, Verbandsvorsitzende

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt - 13./14.12.08

Rettungsleitstelle:
Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:
Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.
Kurzfristige Änderungen notfalldienst-
tuender Zahnärzte sind im Amtsblatt
nicht berücksichtigt.)

Samstag/Sonntag, 13./14.12.08

ZA Heinz Werner Kupfer,
Gartenstr. 41, Bergheinfeld,
Tel. (0 97 21) 9 94 31

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 13./14.12.08

Dr. Franz Schütz,
Wilhelm-Behr-Str. 27, Sulzheim,
Tel. (0 93 82) 3 11 42

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 13.12. - 19.12.2008

am 13.12.

Hubertus-Apotheke, Jägersbrunnen

am 14.12.

Gartenstadt-Apotheke,
Fritz-Soldmann-Str. 56

am 15.12.

Bären-Apotheke, Keßlergasse 14

am 16.12.

Olympia-Apotheke,
Wilh.-Leuschner-Str. 6

am 17.12.

Roßmarkt-Apotheke, Roßmarkt 1

am 18.12.

DocMorris-Apotheke, Kesslerergasse 9

am 19.12.

Elisabeth-Apotheke, Berliner Platz 14

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-
fall durch die Notdienstbeschilderung
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen

Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der
aufgeführten Apotheke, der örtlichen
Presse oder im Internet unter
www.aponet.de

am 14.12.08 St. Florian-Apotheke
am 16.12.08 St. Michaels-Apotheke
am 19.12.08 Stadt-Apotheke

Stadtlauringen:

am 13.12.08 Rückert-Apotheke